

ANMELDEVERFAHREN IN DER BERUFLICHEN VORSORGE



Das Merkblatt gibt wichtige Informationen zur Anmeldung neu zu versichernder Personen in der beruflichen Vorsorge. Eine allfällige Gesundheitseinschränkung kann Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit haben. Bei Bedarf ist eine Gesundheitsprüfung nötig.

ARBEITSFÄHIGKEIT

Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit bestehen, wenn die zu versichernde Person

- bedingt durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise in der Erbringung ihrer Arbeitsleistung verhindert ist;
- Leistungen einer Taggeldversicherung bezieht oder beantragt hat (infolge von Unfall oder Krankheit);
- bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug angemeldet ist;
- von der IV eine ganze oder eine Teilrente bezieht;
- aus gesundheitlichen Gründen eine nicht ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitstätigkeit ausführt.

Sollte eine der obigen Konstellationen zutreffen, wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt und die zu versichernde Person hat uns das Formular «Antrags- und Gesundheitsfragen», welches unter www.allianz.ch/bvg-versicherte zur Verfügung steht, ausgefüllt und unterzeichnet zuzustellen. Allenfalls werden zusätzlich auch Leistungsentscheide/Verfügungen anderer involvierter Versicherungsträger einverlangt.

Bestehen keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit, erhält der Arbeitgeber bzw. die zu versichernde Person in den folgenden Tagen die Mitteilung über die Gewährung des definitiven Versicherungsschutzes.



VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sofern eine Gesundheitsprüfung durchgeführt werden muss, bleibt die zu versichernde Person «provisorisch» versichert. Dies bedeutet, dass der Versicherungsschutz vorerst grundsätzlich im Rahmen des gesetzlichen Mindestumfanges gewährt wird.

Je nach Höhe der beantragten Versicherungsleistungen kann es sein, dass die zu versichernde Person aufgefordert wird, sich einem spezifischen Arztuntersuch zu unterziehen bzw. weitere Unterlagen einzureichen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Mitwirkungspflicht, welche in unseren allgemeinen Reglementsbestimmungen geregelt ist.

Sobald sämtliche Unterlagen bei uns eingetroffen sind, wird die zu versichernde Person durch unseren medizinischen Dienst geprüft und unser Annahmeentscheid (Vorbehalt oder keine erschwerte Annahme) direkt dem Arbeitgeber bzw. der zu versichernden Person mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Versicherungsschutz definitiv, mit Wirkung ab dem gemeldeten Eintrittsdatum.

VORBEHALT

Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG sind immer versichert, unabhängig davon, ob eine Person gesund oder krank ist. Im Bereich der umhüllenden Vorsorge hat eine Vorsorgeeinrichtung das Recht, die Deckung für spezifische Gesundheitsleiden mittels Vorbehalt während maximal fünf Jahren ab Versicherungsbeginn auszuschliessen. Die versicherte Person wird über einen Vorbehalt aus Datenschutzgründen persönlich informiert.

EINBRINGEN VON FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN AUS DER BISHERIGEN PENSIONSKASSE

Die Freizügigkeitsleistung bei der bisherigen Pensionskasse sowie allfällige Guthaben aus Freizügigkeitspolicen oder Freizügigkeitskonten bei einer Freizügigkeitseinrichtung müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen **obligatorisch** an die neue Pensionskasse übertragen werden. Dafür steht der versicherten Person das Formular «Übertragung von Freizügigkeitsguthaben an die neue Pensionskasse» unter www.allianz.ch/bvg-versicherte zur Verfügung.

Allianz Suisse

Telefon 058 358 71 11
Fax 058 358 40 42

contact@allianz.ch
www.allianz.ch



Folgen Sie uns:
[allianzsuisse](https://www.allianz.ch)